

AZ: 40.4 - Thomas Wittje

Drucksache Nr.: 1130/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	31.01.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Anerkennung des Vereins der Freunde
der Johann-Hinrich-Fehrs-Schule e. V.
als Träger der freien Jugendhilfe nach
§ 75 SGB VIII**

A n t r a g :

Der Verein der Freunde der Johann-Hinrich-Fehrs-Schule e. V. wird gemäß § 75 SGB VIII sowie des § 54 des Ers-ten Gesetzes zur Ausführung des KJHG (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) des Landes Schleswig-Holstein als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Das Sozialgesetzbuch – Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in § 75 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit für eine solche Anerkennung wird für das Land Schleswig-Holstein im § 54 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) und der Ziffer 6.1 a) der Landesrichtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2009 – VII 322 [Amtsbl. Schl. Holst. 2009, S. 1451]) geregelt. Demnach ist für die Anerkennung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung als Träger der freien Jugendhilfe „das Jugendamt“ zuständig.

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

In seiner Sitzung vom 20.03.2012 (Drucksache Nr. 0933/2008/DS) hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, nach Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Antragsunterlagen durch die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, für die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe jeweils eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

Mit der Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe wird von diesem erwartet, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzung „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“ (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Der Verein der Freunde der Johann-Hinrich-Fehrs-Schule e. V. hat am 05.12.2017 bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, einen Antrag zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

Zum Verein:

Der im Dezember 1994 gegründete Verein der Freunde der Johann-Hinrich-Fehrs-Schule e. V. ist ein Förderverein, der aus dem Zusammenschluss von Eltern, Freunden, Ehemaligen und Lehrkräften der Johann-Hinrich-Fehrs-Schule entstanden ist. Ziel es ist, die Schule in ihren schulischen Aufgaben zu fördern und zu unterstützen. Darüber hinaus ist der Verein Träger einer sozialen Gruppe (Hallig-Gruppe) und der Offenen Ganztagschule (Schülernest).

Hallig-Gruppe (Kinder- und Jugendhilfemaßnahme)

In der Hallig-Gruppe, einer sozialen Gruppe, werden verhaltensauffällige Kinder ganztags betreut. Zum Programm der Hallig-Gruppe gehören die Lernhilfe, Freizeit- und Therapieangebote sowie regelmäßige Elterngespräche. In Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Neumünster werden bis zu 12 Kinder in dieser Gruppe aufgenommen.

Offene Ganztagschule / Schülernest

Seit dem 1. September 1998 betreibt der Verein der Freunde der Johann-Hinrich-Fehrs-Schule e. V. das Schülernest an der Schule, welches zunächst als Betreute Grundschule eingerichtet wurde. Seit dem 1. August 2004 ist das Schülernest in die Offene Ganztagschule eingebunden.

Die Kinder kommen an den Schultagen ab 7 Uhr morgens in das Schülernest und haben die Möglichkeit, dort zu frühstücken. Mittags gibt es ein warmes, ausgewogenes und kindgerechtes Mittagessen (für die Klassenstufen 1 und 2 ab 12 Uhr, für die Klassenstufen 3 und 4 ab 13 Uhr). Im Anschluss an das Mittagessen werden Arbeitsgemeinschaften und Lernhilfen angeboten, in der Regel bis 14:20 Uhr. Da einige Eltern einen erhöhten Betreuungsbedarf für ihr Kind haben, besteht für diese Eltern die Möglichkeit, für ihr Kind eine verlängerte Betreuung bis maximal 16:30 Uhr in Anspruch zu nehmen, für die jedoch ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten ist.

In der jeweils 1. Woche der Oster- und Herbstferien sowie in der 1. und 2. Woche der Sommerferien wird ein Ferienprogramm angeboten, für die ein separater Kostenbeitrag erhoben wird.

Für den Vorstand wurde der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe von nachfolgenden Personen gestellt:

- Frau Anneke Schröder-Dijkstra (1. Vorsitzende)
- Frau Jessica Zwickel (Schriftführerin)

Ferner gehören dem Vorstand an:

- Herr Ingo Brettschneider (2. Vorsitzender)
- Frau Karin Klingmann (Kassenwartin)

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden diesem Träger Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII) gewährt.

Gemäß Ziffer 4 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein wurde überprüft, ob nachfolgende Voraussetzungen für eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorliegen:

Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob der anzuerkennende Träger selbst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) erbringt, d.h. durch Leistungen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beiträgt. Als solche kommen *nur spezielle, auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtete Leistungen* in Betracht, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten reicht für eine Anerkennung nicht aus.

Gemeinnützige Zielsetzung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob die Verfolgung gemeinnütziger Ziele durch den Träger gegeben ist.

Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

- Hier wurden zur Beurteilung der geforderten Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit insbesondere folgende Kriterien herangezogen:
 - Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers
 - Zahl der Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse
- Bereitschaft des Trägers, am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a mitzuwirken
- Sicherstellung der persönlichen Eignung seiner Beschäftigten nach § 72a SGB VIII

Ferner wurde überprüft, ob der Träger bereits über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, gegeben ist.

Im Einzelnen hat der Verein der Freunde der Johann-Hinrich-Fehrs-Schule e. V. seinem Antrag überdies gemäß Ziffer 6.2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein nachfolgende Unterlagen und Nachweise beigelegt:

- Vereinssatzung
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Antragsorganisation
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

Die Prüfung des Antrages und der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein ausgesprochen werden kann und keine Versagensgründe vorliegen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Hillgruber
Erster Stadtrat